



GUTTET-FESCHEL

G E M E I N D E

Reglement über die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen

Stand 06.05.2024



Eingesehen

- Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;
- Das Kantonale Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Das Kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965;
- Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Das Ordnungsbussengesetz vom 18.03.2016;
- Die Ordnungsbussenverordnung vom 16.01.2019;
- Das Gemeindeggesetz vom 5. Februar 2004;
- Das Baureglements der Gemeinde Guttet-Feschel vom 16. August 2006;
- Die homologierten Parkzonen der Gemeinde Guttet-Feschel vom (in Bearbeitung);
- Das Polizeireglement der Gemeinde Guttet-Feschel vom 12. Mai 2010;

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zweck und Ziel

Das vorliegende Reglement bezweckt

- die Optimierung der Sicherheit für Fussgänger
- die Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer
- den Erhalt und die Förderung der Wohnqualität
- dem Schutz vor Missbrauch von öffentlichem Grund und Boden
- der Förderung und dem Erhalt eines attraktiven Orts- und Siedlungsbilds
- die Minimierung verkehrsbedingter Immissionen
- die Animation zur privaten Parkplatzschaffung

Art 2 Geltungsbereich und Hinweis auf das kantonale Recht

¹Das vorliegende Reglement gilt für die im Gemeindegebrauch stehenden Strassen, Wege, Plätze und weiteren Verkehrseinrichtungen sowie für angrenzende Grundstücke auf dem Gemeindegebiet von Guttet-Feschel.

²Für die in diesem Reglement nicht geregelten Fragen gelten sinngemäss die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere des Kantonalen Strassengesetzes.

³Dieses Reglement ist der Öffentlichkeit zugänglich.



Art 3 Zuständigkeit

¹Die Aufsicht über die im Gemeindegebrauch stehenden Strassen, Wege und Plätze wird vom Gemeinderat ausgeübt, wenn es nicht anders bestimmt ist.

²Der Gemeinderat ist zuständig für die Durchsetzung dieses Reglements.

Art 4 Allgemeine Vorschriften für die Strassenbenützung

Es gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts sowie die folgenden Vorschriften.

II. Arten der Parkierung

Art 5 Grundsatzregelung

¹In den Dorfschaften und Weilern der Gemeinde Guttet-Feschel darf nur auf signalisierten und markierten Parkplätzen parkiert werden.

²Auf sämtlichen Strassen, öffentlichen Wegen, Plätzen, Zufahrten und Trottoirs ist das Abstellen von Fahrzeugen sowohl kurz- wie auch längerfristig grundsätzlich verboten.

³Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

⁴Dies betrifft sämtliche Fahrzeuge, also auch Baumaschinen, Kräne, Landwirtschaftliche Maschinen sowie deren Aufbaugeräte.

⁵Die Gemeinde vermietet keine öffentlichen Parkplätze in den Parkzonen 1 & 2 gemäss Artikel 9 und 10.

⁶Die Gemeinde kann jedoch gemäss Artikel 14 Abs. 5 ausserhalb der Parkzonen das temporäre Abstellen von Fahrzeugen auf bestimmten Plätzen kostenpflichtig gestatten.

Art 6 Abstellplätze auf privatem Grund

¹Für alle Neubauten, grösseren Umbauten und wesentlichen Zweckveränderungen sind ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei hat auf jede Wohnung mindestens die festgelegte Anzahl Garagen bzw. Abstellplätze gemäss Bau- und Zonenreglement zu entfallen.

²Die Ausführungsbestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement sind massgebend.

³Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

Art 7 Parkieren auf privatem Grund

¹Für das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten auf unbefestigten Plätzen findet die kantonale Gesetzgebung Anwendung.

²Eine Langzeitparkierung von sämtlichen Fahrzeugen und Geräten in den Landwirtschaftszonen ist untersagt.



Art 8 Park- und Abstellplätze der Gemeinde

¹Als öffentliche Abstellplätze der Gemeinde gelten sämtliche in den Dorfschaften markierten Parkplätze entsprechend ihrer Signalisation.

²Das Parkieren von Fahrzeugen ist demnach nur dort gestattet, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde erlaubt ist.

Art 9 Kurzzeitparkierung (ZONE 1)

¹Die Kurzzeitparkierung ist ausschliesslich auf den hierfür signalisierten und markierten Plätzen gestattet.

²Die Kurzzeitparkierung soll die Parkplätze für den täglichen Gebrauch freihalten. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.

³Die Parkplätze sind entsprechend signalisiert und weiss markiert.

⁴Die Parkplätze sind gebührenpflichtig gemäss Anhang I dieses Reglements.

Art 10 Langzeitparkierung (ZONE 2)

¹Die Langzeitparkierung ist ausschliesslich auf den hierfür signalisierten und markierten Plätzen gestattet.

²Die Langzeitparkierung soll die Dorfkerne entlasten und die Möglichkeit bieten, länger als 24 Stunden zu parkieren.

³Die Parkplätze sind entsprechend signalisiert und weiss markiert.

⁴Die Parkplätze sind gebührenpflichtig gemäss Anhang I dieses Reglements.

Art 11 Dauervermietung (ZONE 3)

¹Die Dauervermietung von Parkplätzen ist ausschliesslich auf den hierfür signalisierten und markierten Plätzen gestattet.

²Die Vermietung der Parkplätze ist Sache des Gemeinderats. Die Vermietungs- und Zuweisungskriterien sind in Anhang II dieses Reglements geregelt.

³Die Parkplätze sind entsprechend signalisiert und gelb markiert.

⁴Die Parkplätze sind mietzinspflichtig gemäss Anhang II dieses Reglement.

Art 12 Spezialparkierungen

¹Der Gemeinderat kann Parkplätze in den Zonen 1 und 2 für Organisationen, welche im öffentlichen Interesse stehen oder im Auftrag der Behörden unterwegs sind, reservieren.

²Die Parkplätze sind entsprechend markiert und sind von der Bezahlung von Gebühren befreit.

Art 13 Parkieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Anhängern und Lastwagen

¹Grundsätzlich ist jeder Eigentümer für die Parkierung dieser Fahrzeuge selbst verantwortlich.

²Soweit als möglich können von der Gemeinde Plätze zugewiesen werden.

³Das Abstellen von «ausgedienten» Maschinen auf öffentlichen Plätzen ist untersagt.



Art 14 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder (ZONE 4)

Die folgenden Regelungen gelten für das gesamte Gemeindegebiet:

¹Fahrzeuge ohne Kontrollschilder werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung mit einer Frist von 10 Tagen auf Kosten des Eigentümers entfernt.

²Das Parkieren von immatrikulierten Zweitfahrzeugen mit Wechselschildern ist mit einem Ausweis der Gemeinde gestattet. Der Ausweis kann nur mittels Vorlegen der betreffenden Fahrzeugausweise ausgestellt werden. Dieser Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

³Der Gemeinderat bezeichnet die Parkzone, respektive den Platz, auf welchem das Fahrzeug ohne Kontrollschilder abgestellt werden darf.

⁴Das Abstellen von ausgedienten oder nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

⁵Die Gemeinde kann als vorübergehende Lösung einen geeigneten Platz bestimmen, auf welchem das Fahrzeug für eine auf maximal 6 Monate beschränkte Dauer gegen eine Gebühr abgestellt werden darf. Die Gebühr ist in Anhang IV dieses Reglements geregelt.

Art 15 Parkieren beim Löschwasserbecken «Lätzi Tolu», Schulhaus, Schiessstand Feschel

¹Diese Parkplätze stehen für Veranstaltungen jeglicher Art zur Verfügung, sofern sich der Lenker in der Nähe seines Fahrzeuges aufhält und dieses im Bedarfsfall in weniger als 15 Minuten wegfahren kann.

²Das Parkieren auf diesen Plätzen ist grundsätzlich kostenlos gestattet.

³Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt werden oder Abs. 1 dieses Artikels verletzen, werden abgeschleppt. Die Kosten gehen zu Lasten des Fahrzeugeigentümers.

Art 16 Parkieren anlässlich kommunaler und kirchlicher Feiern oder für die Ausübung von Vereinsaktivitäten

¹Bei bewilligungspflichtigen Anlässen liegt es im Ermessen des zuständigen Gemeinderats Ausnahme- und Sonderbewilligungen zu erteilen.

²Die Ausnahme- und Sonderbewilligungen beziehen sich ausschliesslich auf Strassen, Wegen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde.

III. Gebühren

Art 17 Grundsätze der Finanzierung

¹Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Strassen und Plätzen erhebt der Gemeinderat Gebühren und Mietzinse.

²Die Gebühren und Mietzinse sind in einer eigens angehängten Gebührentabelle festgelegt, welche integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements ist. Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Gebühren zuständig. Die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren bedürfen nicht der Genehmigung durch den Staatsrat.



Art 18 Inkasso & Gebührenarten

¹Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden grundsätzlich via elektronische Zahlungsmittel erhoben. Die notwendigen Zahlungsmodalitäten sind auf allen Parkplätzen angegeben.

²Die Gebührenarten unterscheiden sich nach

- a. einer Gebühr je Aufenthaltsdauer. Diese gilt für die Zone 1 gemäss Artikel 9 und die Zone 2 gemäss Artikel 10 dieses Reglements.
- b. einer Wochen-, Monats- und Jahresgebühr für die Zone 2 gemäss Artikel 10 dieses Reglements.

Art 19 Parkkarte

¹Gegen die Bezahlung einer Jahresgebühr wird eine Parkkarte auf das jeweilige Kontrollschild ausgestellt.

²Jahresparkkarten können gegen Barzahlung oder gegen Kartenzahlung bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Parkkarten sind nicht übertragbar und gelten für maximal zwei Fahrzeuge pro Haushalt.

⁴Parkkarten garantieren nicht, einen geeigneten freien Parkplatz vorzufinden.

IV. Strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel

Art 20 Übertretungen und Zuwiderhandlungen

¹Unter Vorbehalt der Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, werden Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden entweder im Ordnungsbussenverfahren oder vom Polizeigericht mit einer Busse zwischen Fr. 10.00 und Fr. 10'000.00 geahndet.

²Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art 21 Ersatzvornahme

¹Beseitigt der Fahrzeughalter das Fahrzeug innert der eingeräumten Frist nicht, ordnet die Gemeinde dessen Beseitigung auf Kosten des Fahrzeughalters an.

²Muss die Gemeinde die Beseitigung nach Fristablauf anordnen, wird dem Fahrzeughalter nebst den Kosten zusätzlich eine Busse von nicht unter CHF 500.- auferlegt.

Art 22 Rechtsmittel

¹Gegen jedweden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den das Polizeigericht in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Polizeigericht eine begründete Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen (strafrechtlichen) Einspracheentscheid, kann nach Art. 34k ff. VVRG bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.



³Wenn kein Strafbescheid erfolgen kann (Art. 34j VVRG), hat die Behörde nach Art. 34l VVRG zu verfahren. Gegen ihren Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt das am 8. Oktober 2000 von der Urversammlung erlassene Parkplatzreglement und hebt es auf.

Genehmigt vom Gemeinderat am

Genehmigt an der Einwohnerversammlung vom

Vom Staatsrat homologiert am

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Gemeindepräsident

Thierry Leiggener
Gemeindeschreiber



VI. Anhang I - Detailbestimmungen ZONEN 1 & 2

ZONE 1	Kurzzeitparkierung
Gebührenpflicht	Montag - Samstag 08:00 – 18:00 Uhr durchgehend ab zweiter Parkstunde Sonn- & Feiertage frei
Parkdauer	Maximal 24 Stunden
Markierung	weiss
Gebühren	Ersten zwei Stunden* gratis pro weitere Stunde Fr. 1.00 bis max. Fr. 5.00
Parkplätze	Dorf Guttet Sunnuschii Birri Dorf Feschel Kehrplatz/Dorfplatz Wiler Friedhof & Kinderspielplatz Konsum / Restaurant

*Der Beginn der Parkierung muss in jedem Fall via elektronischem Zahlungsmittel erfasst werden. Alternativ kann für maximal zwei Stunden die Parkscheibe benutzt werden.

ZONE 2	Langzeitparkierung
Gebührenpflicht	Montag - Samstag 08:00 – 18:00 Uhr durchgehend ab zweiter Parkstunde Sonn- & Feiertage frei
Parkdauer	unbeschränkt
Markierung	weiss
Gebühren	Ersten zwei Stunden* gratis pro weitere Stunde Fr. 1.00 bis max. Fr. 5.00 pro Tag Fr. 5.00 pro Woche Fr. 20.00 pro Monat Fr. 40.00 pro Jahr Fr. 200.00
Parkplätze	Grächmatten Riset Brunnenstrasse Untere Zälgstrasse Obere Grächmatten Werkhof Dorf Guttet Leimheji Kehrplatz Grosser Kehr Tschuggu Bannsteck (Chrummjini)



Dorf Feschel vor dem Unterstand

*Der Beginn der Parkierung muss in jedem Fall via elektronischem Zahlungsmittel erfasst werden. Alternativ kann für maximal eine Stunde die Parkscheibe benutzt werden.

VII. Anhang II - Detailbestimmungen ZONE 3

ZONE 3	Dauervermietung	
Markierung	gelb	
Mietzins	Pro Jahr	Fr. 750.00
Parkplätze	Dorf Guttet West	9 Plätze
	Dorf Guttet Mitte	4 Plätze
	Dorf Feschel Ost	12 Plätze
	Grächmatten, Zälgstrasse	6 Plätze

VIII. Anhang III - Grundsätze der Dauervermietung

Art 24 Grundsätze der Vermietung

¹Die Plätze stehen grundsätzlich zum Parkieren von Personenwagen zur Verfügung.

²Der Gemeinderat vermietet auf Gesuch hin und mittels Mietvertrags die in Anhang II aufgeführten Parkplätze für eine befristete Dauer von 2 Jahren.

³Das Mietverhältnis beginnt jeweils am 01.09. und umfasst jeweils die Zeitperiode bis am 31.08.

⁴Das Mietverhältnis kann in einer Frist von 3 Monaten beidseitig, jeweils auf den 01.03. oder 01.09. aufgelöst werden. Die Kündigung bedarf der Schriftlichkeit.

⁵Die Reinigung des gemieteten Parkplatzes ist Sache des Mieters.

⁶Die Parkplätze sind sauber zu halten und periodisch zu reinigen.

Art 25 Mietkosten Einstellplätze, Rechnungsstellung und Bezahlung

¹Die Höhe der jährlichen Mietkosten werden im Mietvertrag vom Gemeinderat festgelegt und entsprechend der Nachfrage angepasst. Die Höhe des Mietzinses ist in Anhang II geregelt.

²Die Rechnungstellung erfolgt jährlich und im Voraus. Die Miete ist bis spätestens bis am 31.08. zu bezahlen.

³Das Nichtbezahlen der Rechnung hat die sofortige Auflösung des Mietvertrags und Weitervermietung des Platzes zur Folge.

⁴Im Falle eines Wegzugs aus der Gemeinde gemäss Artikel 26 Abs 3 werden die Mietkosten auf Ende des Monats abgerechnet und für die restliche Dauer des Jahres zurückerstattet.



Art 26 Vermietungskriterien

¹Der Gemeinderat vermietet der Plätze nach folgenden Kriterien;

- a. Die Plätze werden in erster Linie an Interessierte, welche in der Gemeinde ganzjährig wohnhaft sind, vermietet. Jeder Haushalt hat vorerst nur Anspruch auf einen Platz.
- b. Übersteigt das Angebot die Nachfrage werden die weiteren Plätze an Interessierte, welche in der Gemeinde ganzjährig wohnhaft sind, vermietet. Maximal werden zwei Parkplätze je Haushalt vermietet.
- c. Weitere Parkplätze werden je nach Angebot an Interessierte vermietet, welche Wohneigentum in Guttet-Feschel besitzen, jedoch nicht in der Gemeinde wohnsässig sind.

²Übersteigt die Nachfrage das Angebot, entscheidet über die Vergabe das Los.

³Mit einem allfälligen Wegzug aus der Gemeinde, wird der Platz auf Ende des Monats des Wegzugs durch die Gemeinde ausgeschrieben und neu vermietet.

VIII. Anhang IV - Detailbestimmungen ZONE 4

ZONE 4	Fahrzeuge ohne Kontrollschilder
Gebührenpflicht	Ab 7 Tagen
Parkdauer	max. 6 Monate
Gebühr	Fr. 50.00 pro Mietdauer
Anmeldung	Schriftliche Anmeldung via Gemeindekanzlei
Parkplätze	Wiler, Alter Sender